



Initiative Religion ist Privatsache
 Schulgasse 40/10
 1180 Wien
 ZVR-Z: 973284856
office@religion-ist-privatsache.at
www.religion-ist-privatsache.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

E-Mail:

oliver.henhapel@bmbwf.gv.at

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

info@parlament.gv.at

3. Juli, 2020

Die „Initiative Religion ist Privatsache“ nimmt folgende Stellung zu dem vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden (Ethikunterricht).

1. Die Einführung eines Ethikunterrichtes an Österreichs Schulen ist aus gesellschaftlicher sowie pädagogischer Sicht grundsätzlich begrüßenswert und sie wird von der österreichischen Bevölkerung auch mehrheitlich bejaht. Die im Gesetzesentwurf enthaltene Einführungsmodalität lässt jedoch erkennen, dass die Verfasser dieses Entwurfs keineswegs eine sachliche und adäquate Erfüllung des „Zielparagrafen“ (§2 Abs. 1 SchOG) vor Augen hatten. Dafür spricht schon allein der Umstand, dass infolge des im Gesetz enthaltenen Zuschneidens der Adressatengruppe lediglich auf OberstufenschülerInnen, die keinen Religionsunterricht besuchen, mehr als 90% der SchülerInnen in Österreichs Schulen NICHT in den Genuss eines Ethikunterrichtes kommen werden. Eine sachliche Erklärung, weshalb der Ethikunterricht ausschließlich solch einer kleinen bzw. ausgerechnet dieser bestimmten Adressatengruppe zugutekommen soll, ist weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen zu entnehmen. Der Verdacht, dass die im Gesetz enthaltene Detaillösung vorwiegend den Zweck verfolgen soll, Abmeldungen vom Religionsunterricht einzudämmen bzw. Religion „über die Hintertür“ einzuführen, wird nicht nur erhärtet, wenn die Einführung des Ethikunterrichtes – und insbesondere die Motivation dafür – in Deutschland unter die Lupe genommen wird. Sie wird sogar BESTÄTIGT, wenn man Äußerungen des Bundesministers, der für diesen Gesetzesentwurf verantwortlich zeichnet, vor Augen führt:

,Aus Faßmanns Sicht müsste sich ein Pflichtfach Ethik „gar nicht so weit weg bewegen von einer Religionsethik“ und könnte ein Vehikel sein, um das Verständnis für Menschen anderen Glaubens zu fördern. (...) Faßmann kann sich vorstellen, dass der Ethikunterricht zu weniger

Abmeldungen vom Religionsunterricht führen könnte, indem die Beschäftigung mit dem Transzendenten im Ethikunterricht den Schülern als „Appetitanreger“ diene.¹

Nicht weniger erhellend ist die vom Bildungsminister oftmals wiederholte Äußerung, er möchte mit der Einführung eines Ethikunterrichtes „*eine Alternative zum Kaffeehaus*“ etablieren.²

2. Die Einführung eines Ethikunterrichtes ausschließlich als Pflichtersatz für den (nicht besuchten) Religionsunterricht stellt einen groben Eingriff in die Religionsfreiheit von religiösmündigen SchülerInnen (bzw. von erziehungsberechtigten Eltern) dar. Das Recht, sein Leben frei von Religion gestalten zu dürfen, ist mehrfach gesetzlich abgesichert – man denke nur an Art. 14 StGG bzw. an §1 Abs. 2 RelUG. Analog kennt die österreichische Rechtsordnung auch kein Religionsgebot. Der vorliegende Gesetzesentwurf verhöhnt dieses hohe Rechtsgut und verkennt, dass die Nichtteilnahme an einem Religionsunterricht das Resultat einer mündigen Entscheidung einer Person ist. Vor diesem Hintergrund hat eine Ersatzpflicht für etwas, das nicht verpflichtend sein kann, keinen Platz in der österreichischen Rechtsordnung. Eine Ersatzpflicht ist ausschließlich dann rechtfertigbar, wenn sie sachlich begründet werden kann, wie beispielsweise bei echten Wahlpflichtgegenständen im Sinne des §11 SchUG, die zur *Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes eines Pflichtgegenstandes* zu dienen haben. Da in einer pluralistischen Demokratie der Religionsunterricht ausschließlich als Freifach betrachtet werden kann und auch im österreichischen Kontext lediglich als Privileg der Religionsgemeinschaften gilt, ist die im Gesetzesentwurf konstruierte Ersatzpflichtbeziehung rechtlich sowie demokratiepolitisch verwerflich.
3. Während die im Gesetzesentwurf festgeschriebene Einführung eines Ethikunterrichtes in der Sache sehr geringe Auswirkungen haben wird (s. dazu Punkt 1 oben), wird die ebenfalls im Gesetzesentwurf etablierte Wechselbeziehung zwischen dem Ethikunterricht und dem Religionsunterricht weitreichende Folgen für den Religionsunterricht haben, die nichts Geringeres als eine Neudefinition der Beziehung Staat-Religion in Österreich mit sich bringen werden. Infolge der geplanten Gesetzesänderung wird der Religionsunterricht nämlich von einem Freifach zu einem Wahlpflichtfach aufgewertet werden. Dies würde wiederum dem Religionsunterricht – erstmals in der Geschichte der Republik! – eine Rolle bei der Erfüllung einer staatlichen Bildungsaufgabe einräumen. Dies kommt einer Änderung des Konkordats zugunsten der Kirche gleich, ohne jedoch den gesetzlich vorgesehenen wesentlich längeren Weg zu beschreiten, den die Nachverhandlung eines völkerrechtlichen Vertrages mit sich bringen würde. Der Wille, den Religionsunterricht von einem Privileg der Religionsgemeinschaften zu einem Träger eines staatlichen Bildungsauftrages umzuinterpretieren, ist auch den Erläuterungen explizit zu entnehmen:

„Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten daher keine Bildung im gleichen Ausmaß, wie Teilnehmende am Religionsunterricht, unabhängig davon ob es sich um Personen ohne religiöses Bekenntnis, Anhänger religiöser Bekenntnisgemeinschaften oder vom Religionsunterricht Abgemeldete handelt. Dies soll durch die vorliegende Novelle geändert werden.“

Dieses Vorhaben, „Glaube“ kurzer Hand auf dem Weg der Gesetzgebung in „Bildung“ umzuwandeln, ist bisher beispiellos in der Rechtsgeschichte der Zweiten Republik und würde einer analogen Umwandlung von „Theologie“ in „Wissenschaft“ gleichkommen. Wenig

¹ Vgl. <https://www.krone.at/1778683> (letzter Zugriff am 2.7.2020).

² Ebenda.

verwunderlich ist daher die von der Katholischen Kirche über einige ihrer Sprachrohre [s. 7/SN (Dekane der Theologischen Fakultäten Österreichs), 23/SN (Fachbereich Philosophie KTH Universität Salzburg) und 24/SN (Österreichische Bischofskonferenz)] gestellte Forderung, zusätzlich auch Theologie als Bezugswissenschaft des Ethikunterrichtes im Gesetz zu verankern.

Es versteht sich von selbst, dass mit der Aufwertung des Religionsunterrichtes auch eine entsprechende Aufwertung der Religionsgemeinschaften einhergeht, denn ihnen obliegt die autonome Gestaltung, Durchführung und Aufsicht des Religionsunterrichtes. Erstmals in der Geschichte der Republik werden somit die Religionsgemeinschaften eine staatliche Aufgabe erfüllen und somit zu Organen der Republik werden – Organe, die allerdings weder vom Parlament noch vom Rechnungshof kontrolliert werden und die sich der Verwaltungsgerichtsbarkeit entziehen. Nicht unbedenklich ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass einige der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Österreich ein Näheverhältnis zu ausländischen Regierungen oder zu ausländischen rechtsnationalistischen bzw. religiös-fundamentalistischen Organisationen aufweisen. Zumindest eine weitere gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft, die allerdings derzeit von ihrem Recht, einen Religionsunterricht abzuhalten, keinen Gebrauch macht, erfüllt wiederum mehrere gängige Kriterien einer Sekte; aufgrund einer expliziten Ausnahme vom Anwendungsbereich des *Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen* entzieht sie sich aber einer entsprechenden staatlichen Kontrolle.

4. Während der vorliegende Entwurf eine sachlich nicht rechtfertigbare Einführungsmodalität des Ethikunterrichtes vorschreibt, die überwiegend Partikularinteressen der Katholischen Kirche bedienen bzw. parteipolitischen Überlegungen entsprechen soll, erkennt die überwiegende Mehrheit der österreichischen Bevölkerung den Mehrwert eines gemeinsamen Ethikunterrichtes für ALLE SchülerInnen – und zwar unabhängig vom Religionsunterricht und bereits ab der ersten Klasse³. Ferner ist zu bemerken, dass die im Gesetzesentwurf enthaltene weitreichende Veränderung der Beziehung Staat-Religion weder den Gegebenheiten der Österreichischen Gesellschaft entspricht noch wurde sie einer breiten öffentlichen Diskussion unterzogen. Der vorliegende Gesetzesentwurf kommt somit einer einfachgesetzlichen Verfassungsänderung sehr nah. Es steht zwar außer Diskussion, dass in einer repräsentativen Demokratie Gesetze nicht nur ihr Zustandekommen, sondern auch ihre Legitimation ausschließlich einer entsprechenden parlamentarischen Mehrheit verdanken. Der vorliegende Gesetzesentwurf weist aber eine dermaßen hohe Diskrepanz zwischen dem gesellschaftlich legitimierten und parlamentarisch Machbaren auf, dass schwere Bedenken aufkommen hinsichtlich seiner gesellschaftlichen Legitimierbarkeit bzw. seiner moralischen Daseinsberechtigung.

Für die Initiative Religion ist Privatsache:

Mag. Eytan Reif BA

Mag. Michael Franz

³ „Wie stehen Sie zum Ethikunterricht?“, vgl. https://www.ethikfueralle.at/wp-content/uploads/Umfrage_Zusammenfassung.pdf.